

Beilage zu Nr. 140 des Hallischen Tageblatts.

Sonntag, den 19. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. M. unter anderen auch die Mobilmachung des 4ten Armeecorps befohlen, und sollen nach einem Erlasse des Königl. Kriegsministeriums von demselben Tage die hiernach mobil werdenden Truppen mit dem **1. Juli d. J.** auf den Feld-Stat treten. Von diesem Zeitpunkte ab wird eine Vergütung aus Staatskassen für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde nach Bestimmung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nicht weiter gezahlt und es treten von da ab bezüglich der Vertheilung der Einquartierungslast für hiesige Stadt, unter Sifirung des Einquartierungs-Modus für Friedenszeiten, die Bestimmungen des Regulativs vom 27. October 1854 in Kraft, welches wir hierunter zur Kenntnisknahme und Beachtung für sämtliche hiesige Haus-Eigenthümer und alle zur städtischen Einkommensteuer veranlagten Miethsbewohner erneuert veröffentlichen.

Wir verbinden hiermit die Aufforderung

- a) an diejenigen Quartierpflichtigen, welche die erforderlichen Räumlichkeiten, zur Unterbringung der nach §. 3 des Regulativs von ihnen zu tragenden Einquartierung nicht beschaffen können und Ausmietung derselben unter den im §. 5 ib. angegebenen Bedingungen durch das Quartier-Amt zu bewirken wünschen,
- b) an diejenigen hiesigen Einwohner, — Hausbesitzer und Miether —, welche bereit und im Stande sind, Mannschaften und Pferde für die in den §§. 5 und 6 angegebene Entschädigung über ihre eigene Verpflichtung hinaus in's Quartier zu nehmen und den desfallsigen, in §. 2 des Regulativs angegebenen Erfordernissen zu genügen, — an diese mit der Maafgabe, daß die zur Disposition zu stellenden Räume und deren ungefähre Größe sowie die Anzahl der gewünscht werdenden Mannschaften besonders angegeben werden muß, —
ihre bezüglichlichen Anträge auf unserm Quartier-

Amt in den Büreaustunden und jedenfalls in den Tagen vom 25., 27. u. 28. d. Mts. um so gewisser anzumelden, als auf spätere Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Die eingehenden Anträge werden, event. nach zuvoriger Prüfung durch die städtische Kreis-Deputation, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Eine besondere Meldung Seitens derer, welche schon jetzt Soldaten im Quartier haben und die gleiche Anzahl gegen die im §. 5 des Regulativs angegebene Entschädigung auch ferner zugewiesen zu erhalten wünschen, ist nicht erforderlich und wird nur dann erwartet, wenn dieselben geneigt und im Stande sind, eine größere Anzahl Mannschaften, als der ihnen zeither zugewiesenen, Quartier zu geben.

Halle, den 17. Juni 1859.

Der Magistrat.

Regulativ

für die Gesamtstadt Halle, betreffend die Vertheilung der Einquartierungs-Last bei eintretender Mobilmachung des Heeres.

§. 1.

Sämmtliche Haus-Eigenthümer, sowie alle zur städtischen Einkommensteuer veranlagten Miethsbewohner sind bei eintretender Mobilmachung des Heeres verbunden, die Einquartierungs-Last nach Verhältnis ihres steuerpflichtigen Einkommens zu tragen.

§. 2.

Die Einquartierungs-Last begreift die Verpflichtung in sich, den eingelegten Mannschaften und Pferden Wohnung, Schlafstätte, Feuerung, Licht und Salz resp. Stallung, sowie wenn die Mannschaften die Magazin-Verpflegung nicht erhalten, auch Beköstigung zu gewähren.

§. 3.

Die Vertheilung der Einquartierungs-Last in Gemäßheit des §. 1 erfolgt nach dem Dezimal-Fuße, wobei ein steuerpflichtiges Einkommen von 400 Thlr. als Einheit angenommen wird.

Wer also mit 400 Thlr. Einkommen besteuert ist, erhält 1 Mann, der in der niedrigsten Steuerklasse mit 80 Thlr. Einkommen Veranlagte $\frac{2}{10}$ Mann Einquartierung.

Dieser niedrigsten Bequartierungs-Klasse werden auch diejenigen Hausbesitzer beigezählt, die gar keine Einkommensteuer zahlen.

Hiernach ergibt sich folgendes Belastungs-Verhältniß:

Alle nicht zur Einkommensteuer veranlagten Hausbesitzer und die Einwohner, deren steuerpflichtiges Einkommen

	in 1 Tour	in 10 Touren
80—119 Thlr. beträgt, erhalten $\frac{2}{10}$ Mann, 2 Mann. Einwohner mit Einkommen von		
	in 1 Tour	in 10 Touren
120—159 Thlr. erhalten $\frac{3}{10}$ Mann, 3 Mann.	$\frac{3}{10}$	3 Mann.
160—199 " " " " " " " "	$\frac{4}{10}$	4 " "
200—239 " " " " " " " "	$\frac{5}{10}$	5 " "
240—279 " " " " " " " "	$\frac{6}{10}$	6 " "
280—319 " " " " " " " "	$\frac{7}{10}$	7 " "
320—359 " " " " " " " "	$\frac{8}{10}$	8 " "
360—399 " " " " " " " "	$\frac{9}{10}$	9 " "
400—439 " " " " " " " "	1	10 " "
440—479 " " " " " " " "	$\frac{11}{10}$	11 " "
480—519 " " " " " " " "	$\frac{12}{10}$	12 " "

u. f. f.

Als Regel ist hierbei Einquartierung ohne Beföstigung angenommen. Wird die Mannschaft mit Beföstigung eingelegt, so gilt 1 Mann mit Kost gleich 2 Mann ohne Kost. Wer also z. B. in 10 Touren 10 Mann ohne Kost zu tragen hat, muß deren 5 Mann mit Kost sich einlegen lassen.

Ebenso werden 3 Pferde ohne Verpflegung 1 Mann ohne Kost oder 6 " " " " 1 " mit Kost gerechnet.

Der königliche Fiskus und diejenigen Gesellschaften und Corporationen, deren hiesige Grundstücke bereits zur Garnison-Einquartierung für Friedenszeiten veranlagt waren, erhalten bei mobiler Zeit die Hälfte der ihnen laut Kataster für jene Zeit auferlegten Naturalinquartierung. Ueber sämtliche Quartierpflichtige ist hiernach ein Kataster angelegt, welches für Jeden zur Einsicht auf dem Quartier-Amte ausliegt.

§. 4.

Jeder Quartierpflichtige hat den nach vorstehendem Maßstabe ihm eingelegten Mannschaften Natural-

Quartier zu geben, oder für ihre anderweite Unterbringung bei Zeiten selbst zu sorgen. Sollte er aber die erforderlichen Räumlichkeiten zur Unterbringung der zu tragenden Einquartierung nicht beschaffen können, so wird das Quartier-Amte nach vorheriger Anmeldung und nach beziehungsweise vorher durch die Servis-Deputation angestellter Prüfung, so weit die ihm zur Disposition gestellten Mieths-Quartiere ausreichen, auf Kosten der Quartierpflichtigen die Ausmietung bewirken.

§. 5.

Soweit hiernach das Quartier-Amte die Ausmietung bewirkt, erhalten die Quartiergeber von den Ausmietern für den ausgemieteten Mann täglich

- 1) ohne Kost 2 Sgr. 6 $\frac{1}{2}$,
- 2) mit Kost und zwar:
 - a) mit Brod 10 Sgr.,
 - b) ohne Brod 8 Sgr. 9 $\frac{1}{2}$.

Das Quartier-Amte zieht diese Beträge nebst 1 Pfennig Lantieme pro Kopf und Tag, welcher zur Deckung der Kosten für Mühwaltung und der Auslagen an Druckkosten, Botenlohn zc. dient, von den Quartierpflichtigen ein. Für ein ausgemietetes Pferd werden von denselben pro Tag 10 $\frac{1}{2}$ eingezogen.

Die Quartierpflichtigen erhalten auf die Beträge sub 2, a. b. später aus Staatsfonds 5 Sgr. und resp. 3 Sgr. 9 $\frac{1}{2}$ pro Kopf und Tag vergütet.

Wer ohne Vermittelung des Quartier-Amtes seine Mannschaften ausmietet, hat hiervon dem Quartier-Amte sofort zum Voraus Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Offiziere sämtlicher Grade erhalten der Regel nach Quartier ohne Verpflegung, wobei die langjährige Praxis sich festgestellt hat, daß für einen ausgemieteten

General	pro Tag 2 $\frac{1}{2}$,
Oberst	1 " 10 Sgr.
Hauptmann	" " 20 " "
Lieutenant	" " 15 " "

gezahlt werden.

Dabei gilt

	mit Kost	ohne Kost
1 General ohne Verpflegung	= 12 Mann	= 24 Mann.
1 Oberst	= 8 " "	= 16 " "
1 Hauptmann	= 4 " "	= 8 " "
1 Lieutenant	= 3 " "	= 6 " "



Bei einfacher Bequartierung der Stadt können nach dem zufolge §. 3 angelegten Kataster ca. 3500 Mann einquartiert werden.

Sollte wider Erwarten eine so große Menge Militair in der Stadt einquartiert werden, daß die nach vorstehenden Grundsätzen beschafften Quartiere zu dessen Unterbringung nicht hinreichen, so ist das Quartier-Unt. befugt, alle und jede sich ihm darbietenden Räumlichkeiten, auch der bereits reglements-mäßig belasteten und selbst die der Geistlichkeit und Schullehrer gegen eine von der Servis-Deputation festzusetzende angemessene Entschädigung in Beschlag zu nehmen.

Halle, den 27. October 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die zum 2ten Aufgebote der Landwehr gehörigen hiesigen Einwohner, welche bis jetzt bei uns Gesuche um Berücksichtigung für den Fall einer Mobilmachung der Armee eingereicht und hierauf eine vorläufige Bescheidung noch nicht erhalten haben, benachrichtigen wir hierdurch, daß eine Entscheidung auf ihre Anträge erst dann erfolgen kann, wenn die in Aussicht stehenden Bestimmungen über das Classifikations-Verfahren bei Einberufung der Landwehr 2ten Aufgebots, beziehentlich über Formation der Bataillone dieses Aufgebots, sowie der 2ten Augmentation der Festungs-Artillerie und der Pioniere ergangen sein werden, worüber wir uns weitere Veröffentlichung s. Z. vorbehalten.

Halle, den 17. Juni 1859.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Holzhandlung von **G. Ufer** in Halle a/S. verlegt ihr Geschäft aus dem Gasthof „zum goldenen Engel“ nach dem Gasthof „zu den drei Kugeln“, Klaustrhorstraße Nr. 10 u. 11.

Wegen Aufgabe meines Geschäfts im „goldenen Engel“ bin ich willens, das noch im Lager befindliche Holz von Schwarten, Staken, Brennholz, einige Schoß Schuppenstiele u. s. w. sowie Schränke, Tische, Stühle, Betten bis den 1. Juli zu verkaufen.

G. Ufer, gr. Steinstraße Nr. 31.

Eine dressirte Bulldogge zu verkaufen
Geiststraße Nr. 43.

Ein Kochofen ist zu verkaufen gr. Schlämm 9 bei **C. Rudloff**. Auch ist daselbst ein billiger Reisefloffer zu verkaufen.

Zwei Ziegen zu verkaufen „goldene Egge.“

Eine Commode zu verkaufen Deibolds-gasse 3.

Nachhülfestunden und Unterricht in den Sprachen werden Kindern und jüngeren Schülern erteilt
Leipziger Straße Nr. 25.

In meine Schmiede-Werkstatt suche ich einen tüchtigen Werkführer, der aber unbedingt ein guter Beschlager und mit der Kutschwagenarbeit vollständig vertraut sein muß.

G. Seine, Obersteinthor Nr. 13.

Frauen und Kinder zum Rübenhacken und Verziehen werden noch angenommen Klaustrhorstr. 18.

Ein Ackerknecht findet Arbeit
alter Markt Nr. 7.

Ordentliche Leute sucht z. Kirschensplücken in Granau.

Ein Bursche von 18—20 Jahren wird als Hausknecht gesucht Brüderstraße Nr. 17.

Zur Aufwartung, so wie zur Wartung eines Kindes wird eine Person gesucht
Leipziger Straße Nr. 108, eine Treppe.

Ein ordentliches Mädchen sucht einen Dienst als Kindermädchen. Näheres Rittergasse Nr. 1.

Eine gesunde Amme vom Lande sucht sogleich ein Unterkommen Harz Nr. 11.

Ein Mädchen in gesetzten Jahren oder eine kinderlose Frau wird zur Wartung der Kinder in Dienst gesucht
Schüllershof Nr. 15.

Zum 1. Juli wird ein Dienstmädchen für Küche und Hausarbeit gesucht. Sofort wird ein Mädchen zur Wartung eines Kindes für den ganzen Tag gesucht. Beides zu erfragen in der Expedition des Tageblatts.

Eine herrschaftliche Wohnung, 4 Stuben, 4 Kammern, Küche und Zubehör, ist von jetzt ab zu vermieten und zum 1. October zu beziehen Leipziger Straße Nr. 17.
Langrock.

Sollte eine Familie geneigt sein, von einem größern Logis, Stube und Kammer an eine einzelne Dame vom 1. October an abzuvermieten, so bittet man Adressen unter A. S. in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Vermiethung.

Die freundliche zweite Etage nebst allem Zubehör ist den 1. October c. zu beziehen. Näheres gr. Steinstraße Nr. 13 im Laden.

Friedrich Sparmann.

Zu vermieten (für 45 Rth.)

eine freundliche Wohnung (2 Stuben, 2 Kammern etc.) mit Aussicht in Gärten und schon den 1. Juli c. zu beziehen. Das Nähere in der Exped. d. Bl.

☞ Eine Bel-Etage von 5 Stuben mit Balkon und alleiniger Benutzung des Gartens ist zu vermieten Jägerplatz Nr. 17.

Eine Wohnung von 4 bis 5 heizb. Zimmern nebst allem Zubehör ist durch plötzliche Versetzung sogleich zu vermieten. Näheres in d. Exped. d. Bl.

Eine Wohnung von zwei Stuben, Kammer, Küche und Zubehör ist an eine ruhige Familie zum 1. October Oberleipziger Straße 66 zu vermieten.

Die erste Etage, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör, ist 1. Octbr. zu vermieten große Steinstraße Nr. 26.

Eine Wohnung von Stube, Kammer, Küche u. Bodenraum steht im Seitengebäude gr. Ulrichsstraße Nr. 21 wegen eingetretenen Verhältnissen sofort oder zum 1. Juli zu vermieten.

Auch ist daselbst ein möblirtes Stübchen mit Bett zu vermieten.

Meinen neuerbauten Laden, Leipziger Straße Nr. 57, will ich auf mehrere Jahre vermieten und kann zum 1. Juli bezogen werden. **F. Busch.**

Schlafstellen mit Kost fl. Ulrichsstraße 4, 1 Tr.

Schlafstellen offen alter Markt 4, 1 Treppe.

Kleine Steinstraße Nr. 8 ist ein Eichhörchen zugelaufen. Der Eigenthümer kann solches gegen Erstattung der Insertionskosten daselbst abholen.

Freie Gemeinde.

Sonntag den 19. d. M. Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Saale des englischen Hofes Vortrag von **Gisner** aus Trebnitz. Der Zutritt steht Jedem frei.

Zehn Thaler sind verloren gegangen. Abzugeben gegen eine Belohnung auf dem **Rathhause.**

Montag **Speckkuchen** bei

W. Scheele, alte Post.

Restauration von E. Koch,

früher **Gröbler.**

Heute Sonntag den 19. Juni

Concert.

Anfang 7 Uhr. **C. John**, Stadtmusikdir.

Lachmund's Garten.

Montag Abend den 20. Juni **Concert.**

Cremitage.

Zum Sonntag Tanzmusik bei **D. Panse.**

Büschdorf bei Halle.

Zu Kleinpfingsten ladet zum frischen Kuchen und Tanzvergnügen freundlichst ein

H. Lehmann.

Passendorf. Sonntag, zu Kleinpfingsten, ladet zum Tanzvergnügen ergebenst ein **Fiedler.**

☞ Erötha. ☞

Sonntag, zu Kleinpfingsten, ladet zur **Tanzmusik** und frischen Kuchen freundlichst ein **Ed. Anoblauch.**

Bekanntmachung.

Ich erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mein Caroussel in Diemitz aufgestellt habe, und bitte um geneigten Zuspruch. **F. Süßner.**

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 17. Juni	Den 18. Juni
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.
	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	15 Grad.	13 Grad.
Wasser	15 "	15 "
		8 Grad.
		15 "

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.